

Liestal, 10. September 2019/SID

Stellungnahme

Vorstoss	Nr. 2019/368
Motion	von Miriam Locher
Titel:	Für eine Statistik im Bereich der LGBTIQ*-feindlichen Aggressionen
Antrag	Motion als Postulat entgegennehmen u. zur Abschreibung beantragen

1. Begründung (nicht bei Entgegennahme)

Das Anliegen der Motionärin, einen besseren Überblick über LGBTIQ*-feindliche Aggressionen zu erlangen, ist grundsätzlich nachvollziehbar. Die Polizei dazu zu verpflichten, neu statistische Daten zu solchen Vorfällen zu erheben, ist jedoch ein Ansatz, der nur unvollständige und unzuverlässige Daten liefern kann. Dies aus folgenden Gründen: In der polizeilichen Kriminalstatistik werden nur solche Taten erfasst, bei denen der Verdacht auf Erfüllung eines Straftatbestandes gegeben ist. Gerade bei psychischen Aggressionen ist das oft nicht der Fall. Ob eine erfasste strafrechtlich relevante Aggression aus einer feindseligen Haltung gegenüber Personen aus dem LGBTIQ*-Spektrum heraus erörtert und aktenkundig werden. Schliesslich kommt hinzu, dass auch der Polizei das Dunkelfeld solcher Taten verborgen bleibt. Im Vorstoss wird die Helpline der LGBT-Dachverbände erwähnt. Diese Helpline bietet eine gute, diskrete Möglichkeit, mittels eines Online-Fragebogens oder eines telefonischen Kontakts Vorfälle im Bereich LGBTIQ*-feindlicher Aggressionen zu melden. Die Daten werden anonymisiert statistisch erfasst und die Helpline erstellt einmal jährlich einen Bericht begangen worden ist oder nicht, ist bei der Anzeigeerstattung oft unbekannt und kann erst zuverlässig festgestellt werden, wenn die Täterschaft ermittelt worden ist und sich zu ihren Motiven geäussert hat. Diese Unsicherheit, ob nun eine Aggression gegen ein Opfer aus diesem Personenkreis - bei noch unbekanntem Motiv - erfasst werden soll, mindert den Wert einer statistischen Erhebung durch die Polizei ganz erheblich. Hinzu kommt, dass nicht jedes Opfer einer strafrechtlich relevanten Aggression sich gegenüber der Polizei als Person aus diesem Spektrum outen wird und eine Nachfrage durch die Polizei als diskriminierend empfunden werden kann. Oft werden Opfer gerade der Polizei gegenüber oder in einem Gerichtsverfahren nicht wollen, dass Fragen nach Geschlecht oder sexueller Orientierung zu Händen von Behörden, Polizeistellen und der OSZE. Das Spektrum der an die Helpline gemeldeten Vorfälle dürfte das Gesamtbild LGBTIQ*-feindlicher Aggressionen viel breiter und umfassender darstellen als die bei der Polizei erfassten Straftaten, da die Schwelle für die Meldung an eine solche Helpline erfahrungsgemäss viel tiefer ist als für die Anzeigeerstattung bei der Polizei. Gemäss Vorstoss gehen bei der Helpline wöchentlich im Schnitt zwei Meldungen aus der ganzen Schweiz ein. Bricht man das auf die Bevölkerungszahl des Kantons Basel-Landschaft herunter, dürfte es sich da jährlich um ca. 3 bis 4 Meldungen aus unserem Kanton handeln. Daraus ist zu schliessen, dass solche Aggressionen in unserem Kanton, der ja keine besonderen Hotspots im Freizeitbereich kennt, nur ganz selten vorkommen. Der Polizei sind jedenfalls keine solche Fälle bekannt, die statistisch erfasst werden sollten. Jede angezeigte strafbare Aggression wird polizeilich verfolgt, unabhängig der Motivation der Täterin oder des Täters und der Zugehörigkeit des Opfers zum LGBTIQ*-Spektrum. Für Zahlen kann auf die Reportings der Helpline abgestellt werden.

Weil strafrechtlich relevante Fälle von LGBTIQ*-feindlichen Aggressionen unabhängig besonderer Eigenschaften der Opfer gleich zu behandeln sind - auch und gerade bezüglich eines angemessenen Umgangs mit möglichen Opfern - erschliesst sich in dieser Hinsicht auch kein besonderer Ausbildungsbedarf. Sollte die laufende Revision des Strafgesetzbuchs einen Ausbildungsbedarf ergeben, ist dem - wie bei jeder Gesetzesänderung - auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Gesetzesänderung angemessen Rechnung zu tragen.

Weil die Anliegen der Motion mit der bestehenden Helpline, dem angemessenen Umgang mit möglichen Opfern von Straftaten und der konsequenten Verfolgung strafrechtlich relevanter Fälle bereits umgesetzt sind, ist die Motion als Postulat zu überweisen und abzuschreiben.